

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im gemeindefreien Gebiet, Gemarkung Mark, Landkreis Erlangen-Höchstadt, zum Schutz der Brunnen 8, 9 und 10 für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach

vom 15.07.2014

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I, Nr. 51, S.2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl I, S.3154) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl, S. 174) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach wird im gemeindefreien Gebiet, Gemarkung Mark, im Landkreis Erlangen - Höchstadt das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 25.000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist die Schutzgebietskarte (Maßstab 1 : 5000) maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese ist im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch und in den Gemeindekanzleien von Hemhofen und Röttenbach niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die drei Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr.2 bis 6 zugelassenen Maßnahmen)	

1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche vorzunehmen oder zu erweitern, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 6.8)	-	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 Meter Tiefe	
1.5	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs.3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	Nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 200 Liter	verboten
2.3	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern	verboten	
2.4	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.2	Ausbringen von Abwasser	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.4	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.6	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.9	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	verboten	
6.4	Lagern von Festmist, Sekundär-rohstoffdünger oder Mineral-dünger auf unbefestigten Flä-chen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abge-deckt	verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensi-lage	verboten
6.6	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.7	Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln aus Luftfahrzeu-gen oder zur Bodenentseu-chung	verboten	
6.8	forstwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.9	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 3 neu anzu-legen oder zu erweitern;	verboten	
6.10	Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleich-kommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.11	Nasskonservierung von Rund-holz	verboten	
6.12	Rodung	verboten	

(2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummer 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Was-

serableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG. Die Befreiung ist widerruflich, kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Erlangen – Höchststadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt und durch Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt und durch Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art.57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach

Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 5 WHG zu leisten. Dies gilt für neue Betriebsstandorte nur, wenn keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können (Art. 32 Satz 1, Nr. 2, Buchstabe b BayWG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer Duldungspflicht nach § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
3. den Pflichten des § 7 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt a.d. Aisch, den 15.07.2014

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Tritthart

Landrat

Anlage 1: Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 25000)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 4 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nrn. 2 und 4.2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.2)

Von der Nr. 2.2 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.8, 4.9, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.9):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Obstbau, ausgenommen Streuobst

4. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.10)

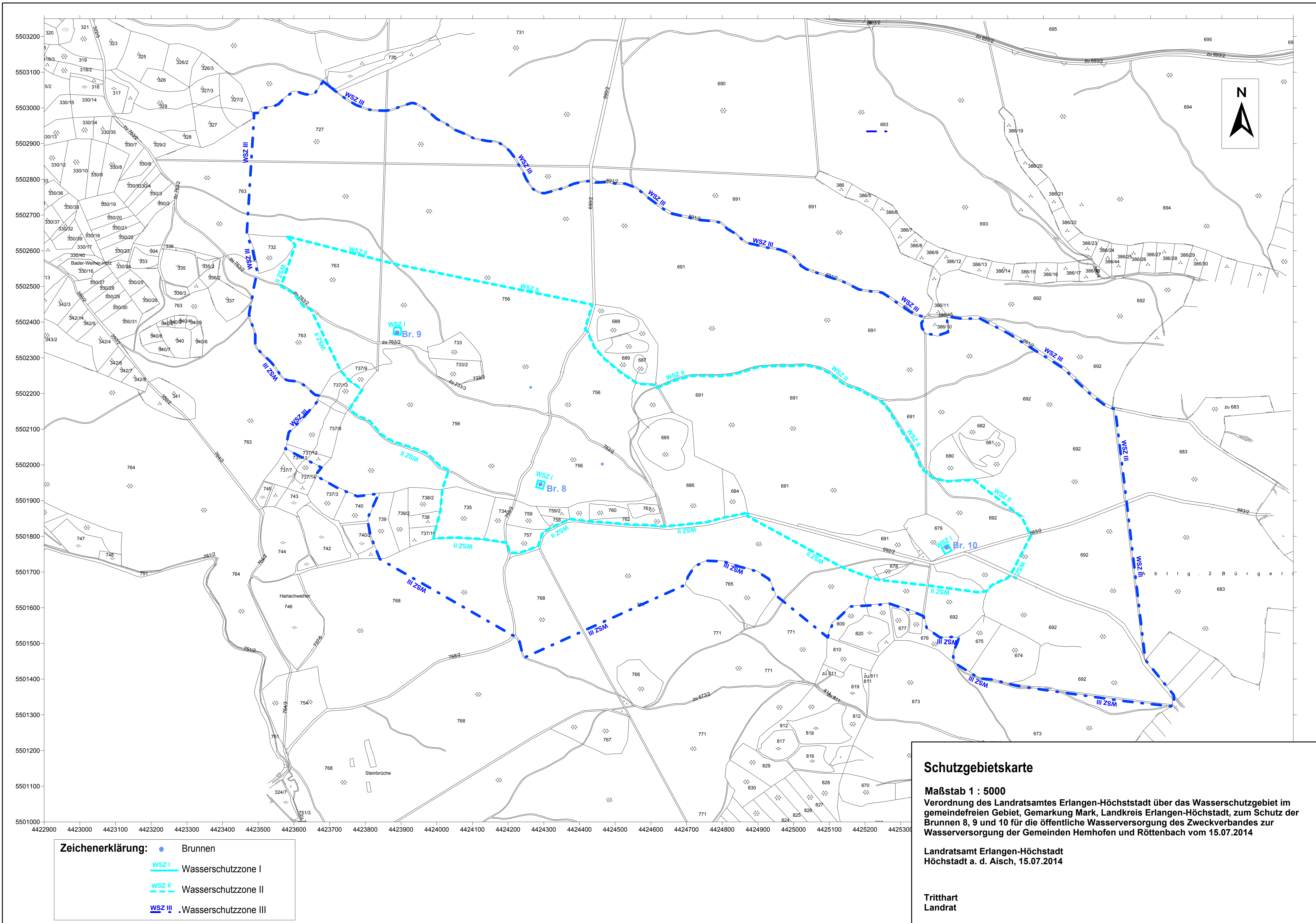
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



Zeichenerklärung:

- Brunnen
- WSZ I — Wasserschutzzone I
- - - WSZ II - - - Wasserschutzzone II
- - - WSZ III - - - Wasserschutzzone III

Schutzgebietskarte

Maßstab 1 : 5000
Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt über das Wasserschutzgebiet im gemeindefreien Gebiet, Gemarkung Mark, Landkreis Erlangen-Höchststadt, zum Schutz der Brunnen 8, 9 und 10 für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach vom 15.07.2014

Landratsamt Erlangen-Höchststadt
Höchststadt a. d. Aisch, 15.07.2014

Tritthart
Landrat